

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.3583 n Mo. Nationalrat (Wobmann). Verbot der salafistischen Organisation "Lies!" und Unterbindung der Verbreitung von dschihadistischem Gedankengut

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 12. Januar 2018

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2018 die von Nationalrat Walter Wobmann am 16. Juni 2017 eingereichte und vom Nationalrat am 21. September 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird den Bundesrat beauftragt, "Lies!" und anderslautende Organisationen mit gleicher Zielsetzung auf Schweizer Boden zu verbieten und entsprechende Rekrutierungsveranstaltungen soweit möglich zu unterbinden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlung dieser Motion gemäss Artikel 87 des Parlamentsgesetzes (ParlG) für mehr als ein Jahr auszusetzen, bis der Entwurf des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vorliegt (frühestens im Frühjahr 2019).

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Josef Dittli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, "Lies!" und anderslautende Organisationen mit gleicher Zielsetzung auf Schweizer Boden zu verbieten und entsprechende "Rekrutierungsveranstaltungen" unter dem Deckmantel von Koran-Verteilaktionen in Schweizer Städten oder im Internet soweit möglich zu unterbinden.

Sollte dies im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen Al Kaida und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (kurz IS-Gesetz) nicht möglich sein, sind rasch die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

1.2 Begründung

Die als salafistisch eingestufte Organisation "Lies!" verteilt auch in der Schweiz Botschaften in schriftlicher Form an Standaktionen und in elektronischer Form. Gemäss Medienberichten wird "Lies!" mit der Verbreitung von dschihadistischem Gedankengut in Verbindung gebracht. Die Koran-Verteilaktionen dienen hauptsächlich als Plattform, um junge Leute zu umwerben und für den Dschihadismus zu gewinnen. Vor allem in Winterthur sollen mehrere junge Menschen über die Koran-Verteilaktion radikalisiert und in den Krieg nach Syrien oder in Irak geschickt worden sein. Damit gehen die betreffenden Aktionen weit über die Religionsfreiheit hinaus.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2017

Dem Bundesrat ist bekannt, dass "Lies!"-Standaktionen dazu genutzt werden können, um am Islam interessierte Personen anzusprechen und zu indoktrinieren, oder aber dazu, bereits radikalisierten Personen eine Plattform zu bieten, um sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und einschlägige Kontakte herzustellen. Grundsätzlich stellen aber Koran-Verteilaktionen für sich alleine genommen keine Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz dar. Die Meinungsäusserungs- und Religionsfreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmässig geschützte Rechte. Eine Einschränkung dieser Grundrechte muss den verfassungsmässigen Vorgaben genügen und sich namentlich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt werden und verhältnismässig sein.

Obwohl bis heute in der Schweiz keine direkten gewaltextremistischen oder terroristischen Tätigkeiten mit Bezug zur Kampagne "Lies!" festgestellt werden konnten, hat ein wesentlicher Anteil von mutmasslichen oder erwiesenen Schweizer Dschihad-Reisenden Bezüge zu "Lies!". Der Bundesrat beurteilt es deshalb gegenwärtig als wahrscheinlich, dass die Kampagne "Lies!" zur Radikalisierung von Personen bzw. deren Rekrutierung für dschihadistisch motivierte Reisen beigetragen hat bzw. beiträgt. Wie die Bundesanwaltschaft bekanntgegeben hat, führt sie aktuell mehrere Strafverfahren gegen Personen, die in Verbindung mit der Kampagne "Lies!" stehen oder standen. Diese Verfahren werden jedoch vorwiegend wegen mutmasslichen Dschihad-Reisen geführt.

Am 1. September 2017 tritt das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) in Kraft, welches die Möglichkeit der Verhängung eines Organisationsverbots vorsieht. Für ein Verbot gegen "Lies!" als



Organisation gemäss Artikel 74 NDG fehlen jedoch derzeit genügend Belege für eine existierende Organisationsstruktur in der Schweiz. Sollte trotzdem ein Verbot ausgesprochen werden, müsste im Anwendungsfall jeweils bewiesen werden, dass die betroffene Person Mitglied der Organisation ist und nicht nur die Tätigkeit des Koranverteils ausgeübt hat.

Der Bundesrat wird im Übrigen eine rasche Revision des unklar formulierten Artikels 74 Absatz 2 NDG veranlassen, damit die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Organisationsverbots gewährleistet sind.

Das Tätigkeitsverbot eignet sich hingegen, einzelnen Personen die Beteiligung an "Lies!"-Aktionen zu verbieten, wenn aufgrund der Aktivitäten dieser Personen eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit entsteht und die Tätigkeiten mittelbar oder unmittelbar dazu dienen, terroristische oder gewalttätig-extremistische Umtriebe zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern. Der Nachrichtendienst des Bundes prüft deshalb insbesondere die erkannten Fälle von Dschihad-Reisenden mit Beziehungen zu "Lies!" darauf, ob sie die Voraussetzungen eines Tätigkeitsverbots erfüllen, und beantragt dem Bundesrat gegebenenfalls entsprechende Verbote.

Der Bundesrat begrüsst und unterstützt zudem weiterhin alle Anstrengungen der zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden, um die Standaktionen der Kampagne "Lies!" zu unterbinden, namentlich durch das Verweigern der entsprechenden polizeilichen Bewilligungen auf der Basis der kantonalen Gesetzgebung. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, wenn die kantonalen Behörden ihr Instrumentarium zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit konsequent einsetzen, und stellt ihnen hierzu auch Bedrohungsbeurteilungen zu. Für die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen zur Unterbindung oder Sanktionierung der fraglichen Tätigkeiten, die über die hier genannten bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, sieht der Bundesrat gegenwärtig keine Notwendigkeit.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 21. September 2017 mit 109 zu 64 Stimmen bei 9 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die Gemeinden und Kantone bereits die Möglichkeit haben, Aktionen oder Kampagnen wie "Lies!" zu verbieten. Da es sich jedoch um ein Problem von nationaler und internationaler Tragweite handelt, stellt sich die Frage, ob nicht auf Bundesebene Rechtsvorschriften erlassen und Massnahmen ergriffen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund möchte die Kommission die Motion im Zusammenhang mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus beraten. Dieser wird derzeit vom Bundesrat ausgearbeitet und dürfte dem Parlament frühestens im Frühjahr 2019 vorliegen.

Die Kommission beantragt daher einstimmig, die Behandlung dieser Motion gemäss Artikel 87 Absatz 3 ParlG auszusetzen, bis die entsprechende Botschaft des Bundesrates vorliegt.